

## Satzung

des Windhundsportverein Berlin-Brandenburg e.V.

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen: Windhundsportverein Berlin-Brandenburg e.V.  
Er wurde am 16. Mai 1990 unter der Nr. 95 VR 10727 Nz in das Vereinsregister beim  
Amtsgericht Berlin- Charlottenburg eingetragen.  
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- a) Der Verein hat den Zweck, alle Freunde von Windhundrassen mit den Zielen und Belangen des Windhundsports und der Windhundzucht vertraut zu machen, sowie diese Ziele zu fördern. Hierbei sollen besonders bereits vorhandene, wissenschaftlich fundierte kynologische Grundlagen und Kenntnisse der übergeordneten nationalen (VDH) und internationalen Dachverbände (FCI) für das Windhundwesen Grundlage sein. Er führt dabei die Tradition des am 24. April 1892 gegründeten „Barsoi-Club zu Berlin“, sowie die seit 1959 in der DDR als „Wind- und Rennhundezüchter Berlin“ geleistete Arbeit auf dem Gebiet des Windhundwesens weiter, und will in diesem Sinne zum Wohle und zur Bereicherung des kulturellen und sportlichen Freizeitangebot der Länder Berlin und Brandenburg beitragen.
- b) Der Verein erkennt ferner an, dass Windhundsportveranstaltungen nur von der Federation Cynologique Internationale (FCI), dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und dem DWZRV oder deren Mitgliedervereine durchgeführt werden.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung des Windhundwesens nach Maßgabe des Buchstabens b und den Mitteln des §3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mittel zum Zweck**

Als Mittel zur Umsetzung des Vereinszweckes dienen insbesondere:

- a) Fachmännisches Training aller Windhundrassen zur Erlangung der Fähigkeit der Tiere, den mechanischen Hasen zu hetzen.
- b) Durchführung von Windhundveranstaltungen nach den Regularien und Ordnungen der Federation Cynologique Internationale (FCI), dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. und dem Deutschen Windhundzucht- und Rennverband e.V. (DWZRV).

- c) Förderung des Tierschutzgedanken und Einhaltung des Tierschutzgesetzes und der, auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.
- d) Förderung und Erhaltung der einzelnen Windhundrassen.
- e) Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
- f) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden, sowie Bekämpfung des professionellen Windhundsports in jedweder Form, die dem Ziel dienen, kommerziellen Gewinn aus sportlichen Aktivitäten der Windhundrassen zu erzielen.

#### **§ 4 Geschäftsjahr, Erfüllungsort**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist Sitz des Vereins.

#### **§ 5 Anmeldung und Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen zum Erwerb der Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten.
- b) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch eine an den Vorstand des Vereins gerichtete Beitrittserklärung, in der Name, Vorname, Geburtstag, Beruf und Adresse angegeben werden, sowie eine Erklärung des Antragstellers, dass er die Satzung des Vereins anerkennt und durch sein Mitwirken zur Förderung und Gestaltung des Vereins beiträgt und Schaden von ihm abwendet.
- c) Die Mitgliedschaft kann als „aktiv“ oder „passiv“ gewählt werden. Die Bedingungen hierfür gehen aus der Beitrags- und Gebührenordnung hervor und sind dem Antrag auf Mitgliedschaft beigelegt.
- d) Der Mitgliedschaft ist eine Probejahr vorangestellt. Während der „Mitgliedschaft auf Probe“, hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten, die aus der Satzung hervorgehen. Erfolgt während des Probejahres kein Einspruch beim Vorstand gegen die Mitgliedschaft, erfolgt automatisch die Aufnahme als Vollmitglied. Bei Einspruch ist die Mitgliederversammlung mit der Aufnahme zu befassen.
- e) Die Aufnahme erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung.
- f) Die Mitgliedskarte wird ausgehändigt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fälligen Zahlungen an den Verein geleistet hat.
- g) Für Ehepartner und Kinder von Mitgliedern, sowie für in Lebensgemeinschaft lebende Partner und deren Kinder, bei denen mindestens ein Partner oder Kind Hauptmitglied ist, besteht die Möglichkeit Anschlussmitglied zu werden. Anschlussmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Hauptmitglieder.

**h)** Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft als Anerkennung für besondere Verdienste der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

## **§ 6 Ausschluss von der Mitgliedschaft**

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- a)** Personen, die einer vom VDH oder der FCI nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören.
- b)** Hundehändler und deren Angehörige, sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- c)** Personen, die von einem anderen Hundesportverein wegen erheblicher Verfehlungen ausgeschlossen wurden, oder gegen die ein Ausschlussverfahren aus diesen Gründen anhängig ist.
- d)** Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH- Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandels im Sinne dieser Satzung zugehörig.
- e)** Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, das sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen.
- f)** Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein, binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung, der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. Beschließt der Verein die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragsteller, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH- Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet,
- g)** sowie Personen, deren Aktivitäten sich nachweislich gegen die „Mittel zum Zweck“ des Vereins, wie sie in § 3 g) beschrieben sind, richten.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Gebührenordnung**

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Trainingsgebühren. Diese wird in der Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins geregelt. Über diese Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

## **§ 9 Erlöschen durch Tod**

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

## **§ 10 Erlöschen durch Austritt**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Einschreiben zulässig und an den Vorstand des Vereins zu richten.

## **§ 11 Erlöschen durch Streichung**

- a) Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es Beitragsforderungen des Vereins nicht bis zum 31. August des laufenden Geschäftsjahres getilgt hat.
- b) Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
- c) Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstands. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

## **§ 12 Erlöschen durch Ausschlussverfahren**

a) Der Ausschluss kann erfolgen:

- bei vorsätzlicher oder grober fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Vereinsinteressen.
- bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an einer Veranstaltung jedweder Art, der der FCI und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisationen teilnimmt. Entsprechendes gilt von demjenigen, der durch seine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonstig unterstützt, sowie von demjenigen, der durch Teilnahme seines oder eines seiner Hunde an professionellen Hundeveranstaltungen kommerziellen Gewinn erzielt.

b) Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

- bei schuldhaften Verstößen gegen die Windhundordnungen des Vereins oder deren Dachverbände, dazu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürlichen Fähigkeiten hinweg täuschen sollen.

- bei unsportlichen und vereinswidrigen Verhalten. Hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigungen gegenüber eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens und ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Vereinsorgane.
- bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden.
- bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von hunden im Freien.

### **§ 13 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

### **§ 14 Bindungswirkung**

Die Mitglieder verpflichten sich die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und den Vorrang des Verbandsrechtes nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 anzuerkennen.

### **§ 15 Die Mitgliederversammlung**

- a) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand des Vereins verpflichtet sich, jährlich zwei ordentliche Mitgliederversammlungen zu organisieren und die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder per Mail dazu einzuladen.
- b) Die erste Mitgliederversammlung ist als Mitgliederversammlung innerhalb des ersten Halbjahres durchzuführen. Die zweite Mitgliederversammlung ist innerhalb des zweiten Halbjahres als Jahresmitgliederversammlung durchzuführen. Alle zwei Jahre wählt die JMV das unter § 13 genannte Organ (Vorstand) neu.
- c) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn Vereinsinteressen es erfordern, oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- d) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf deren Teilnehmerzahl.
- e) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- f) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegeben Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der gültigen abgegeben Stimmen erforderlich.

- g)** Für Wahlen gilt: Hat ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit von 50% der gültigen abgegeben Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit. Eine Wahl kann per Akklamation, oder nach Antrag geheim, per Stimmzettel, durchgeführt werden.
- h)** In der Mitgliederversammlung haben Haupt- und Anschlussmitglieder je eine Stimme, sofern sie ihren Mitgliedsbeitrag bis zum festgelegten Datum gezahlt haben. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen, auch nicht mit Vollmacht.
- i)** Die Mitgliederversammlung bestellt einen Protokollführer.
- j)** Der Versammlungsverlauf ist unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse, der Namen der Teilnehmer, sowie Ort und Zeit der Versammlung im Wortlaut abzugeben. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern wird ein Festlegungsprotokoll mit allen wichtigen Beschlüssen und Festlegungen spätestens sechs Wochen nach der Versammlung zur Verfügung gestellt. Gegen das Protokoll kann innerhalb von 14 Tagen, nach Zugang, der Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand.

**k) Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:**

Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstiger Erklärungen.

Entgegennahme der Rechnungslegung.

Bericht der Revisionskommission bzw. der Kassenprüfer.

Billigung/Missbilligung des Haushaltsvorschlages.

Entlastung des Vorstandes.

Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

Wahl der Remissionsmitglieder.

Wahl der Mitglieder der Schiedskommission.

Wahl von Kommissionen.

Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen.

Beschlussfassung über gestellte Anträge.

Festsetzung des Beitrages, sowie Verabschiedung einer Gebühren- und Spesenordnung.

Verleihung von Auszeichnungen.

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

Auflösung des Vereins.

## **§ 16 Der Vorstand**

- a) Der Vortsand besteht aus: dem/der Vorsitzenden, dem/der sportlichen Leiter/in, dem/der Kassenwart/in.
- b) Die Vortstandsmitglieder werden auf der JMV mit Mehrheit nach den in § 15 Buchstabe g) beschriebenen Wahlmodus gewählt.
- c) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und schriftlich geheim zu wählen. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- d) Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsdauer vorzeitig aus, wird dessen Amt durch den Vorstand kommissarisch besetzt. Diese kommissarische Ernennung ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- e) Mitglied des Vorstandes kann nur werden, wer dem Verein mindestens 24 Monate inklusive Probezeit angehört. Die Mitgliederversammlung kann diesen Zeitraum bis auf 12 Monate verkürzen.

### **Zuständigkeit des Vorstandes:**

- a) Jedes Vorstandsmitglied ist für den Verein, gem. § 26 BGB allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein vor Gericht und bei Versammlungen oder Tagungen anderer Vereine oder Verbände.
- b) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist.
- c) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, bleibt der Beschluss solange unwirksam, bis das verhinderte Vorstandsmitglied zustimmt. Die Zustimmung kann in jedweder Form erfolgen.
- d) Der Vorstand ist berechtigt, vorläufige Anordnungen, Maßnahmen oder Entscheidungen im Vereinsinteresse unter zeitlichem Druck zu treffen, die eigentlich der Mitgliederversammlung obliegen. Die vorläufigen Anordnungen, Maßnahmen oder Entscheidungen bedürfen zur endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- e) Der Vorstand ermittelt ohne Ansehen der Person und entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die in den §§ 11 und 12 geregelten Maßnahmen. Ist dem Vorstand eine Entscheidung nicht möglich, hat er den Vorgang an die Schiedskommission abzugeben. Ist auch hier eine Entscheidung nicht möglich, ist die Mitgliederversammlung mit der Entscheidung zu befassen.

f) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

### **§ 17 Die Schiedskommission**

- a) Die Schiedskommission hat die ihr durch die Satzung zugewiesene Aufgabe zu erfüllen, nämlich vereinsinterne Streitigkeiten zu Schlichten und nach Möglichkeit zu entscheiden.
- b) Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig. Unabhängig vom Vereinsvorstand ist jedes Vereinsmitglied zur Anrufung der Schiedskommission berechtigt. Diese tritt auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes zusammen.
- c) Die Mitglieder der Schiedskommission sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen), so sie damit befasst wird, an die gestellten Anträge gebunden.
- d) Die Schiedskommission besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die dem Vereinsvorstand nicht angehören dürfen. Die Wahl eines Vorsitzenden der Schiedskommission und seiner zwei Beisitzer, sowie von drei Stellvertretern, erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung.
- e) Auf Antrag eines betroffenen Mitgliedes, kann ein Schiedskommissionsmitglied zur Verhandlung abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet die Schiedskommission unter Hinzuziehung des Stellvertreters des zur Ablehnung beantragten Schiedskommissionsmitglied endgültig, sofern dieses Schiedskommissionsmitglied sich nicht selbst für befangen erklärt.
- f) Die Schiedskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.
- g) Die Entscheidungen der Schiedskommission sind den Beteiligten und dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 18 Vereinsstrafen**

Vereinsstrafen sind :

- a) Ausschluss
- b) Geldbuße (von 10,-€ bis 100,-€)
- c) Verweis
- d) Verwarnung
- e) Amtsenthebung

Auf Amtsenthebung kann auch neben einer anderen Vereinsstrafe nach Buchstabe a) bis d) erkannt werden.

### **§ 19 Revisionskommission**

- a) Die Revisionskommission besteht aus drei kompetenten Mitgliedern des Vereins, die von der



Mitgliederversammlung mit Mehrheit gewählt werden. Sie überprüft regelmäßig die Bücher und Konten des Vereins, sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes und erstattet der JMV Bericht.

- b) Bei Unkorrektheiten ist die Revisionskommission verpflichtet, umgehend eine Mitgliederversammlung einzufordern und der Mitgliedschaft Bericht zu erstatten.
- c) Vor Neuwahlen eines Vorstandes erstellt die Revisionskommission eine Materialbestandsaufnahme.
- d) Bei Korrektheit aller Vereinsunterlagen empfiehlt die Revisionskommission der JMV die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 20 Auflösung des Vereinsfriedens**

- a) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der amtierende Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden und für die ordnungsgemäße Abmeldung des Vereins Sorge zu tragen. Dies umfasst insbesondere den steuerlichen Abschluss und die Löschung aus dem Vereinsregister.
- b) Bei Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Wegfall der Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit, fällt sein Vermögen an den Verein „Windhunde in Not e.V., oder an einen anderen vergleichbaren Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Inkrafttreten**

**Diese Satzung wurde am 13. August 2017 anlässlich der Jahresmitgliederversammlung des Windhundsportvereins Berlin-Brandenburg e.V. beschlossen. Sie tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg in Kraft.**